

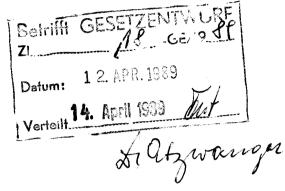
## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiterin: Dr. MEDWED Tel.: 53120/2367 DW

Z1. 13.465/3-III/3/89

An das Präsidium des Nationalrates

in Wien



Entwurf einer BDG-Novelle 1989; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamtendienstrechts-Gesetz 1979 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 10. April 1989 Für die Bundesministerin: Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.: Fickler



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiterin: Dr. MEDWED Tel.: 53120/2367 DW

Z1. 13.465/3-III/3/89

An das
Bundeskanzleramt Dienstrechtssektion

in Wien

Betrifft: Entwurf einer BDG-Novelle 1989 Zu Zl. 920.196/1-II/A/6/89

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport teilt zur beabsichtigten Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 folgendes mit:

Zu § 20 Abs. 6 wird vorgeschlagen, aus Gründen der Fairneß zu erwägen, die Pflicht zur Rückzahlung der Ausbildungskosten nur dann zu statuieren, wenn bei Beginn dieser Ausbildung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Von dieser Regelung betroffen wären hierorts vor allem EDV-Bedienstete.

## Zu § 83 Abs. 1 Z 2:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung darf jedoch auf folgenden im ho. Ressort immerwiederkehrenden Umstand hingewiesen werden:

Da Bundeslehrer keine Beförderung zu erwarten haben, ist für sie grundsätzlich keine Leistungsfeststellung vorgesehen. Wenn sie jedoch zu Beamten der allgemeinen Verwaltung ernannt werden, wird ihre fiktive Laufbahn als Beamter aufgerollt und vom jeweiligen Vorrückungsstichtag ausgehend ihre bezugsrechtliche Stellung festgelegt. Da jedoch keine Leistungsfeststellung vorliegt, werden bei den verschiedenen fiktiven Beförderungen nur "normale Laufbahnen" und nicht "besondere Laufbahnen" im Sinne der Beförderungsrichtlinien angewendet, sodaß eine optimale Einstufung als Beamter der allgemeinen Verwaltung für diese Bundeslehrer nicht vorgenommen werden kann. Eine entsprechende legistische Regelung erschiene wünschenswert.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß sowohl terminologische als auch inhaltliche Adaptierungen zur Anlage 1, Verwendungsgruppe LPA Z 22.1 sowie 22.5. erforderlich sind.

Wien, 10. April 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

Fod.R.d.A: Lichtler

A-1014 WIEN · MINORITENPLATZ 5 · POSTFACH 65

₹UKS